

Doña Carmen e.V.

- Verein für soziale und politische
Rechte von Prostituierten -

Elbestraße 41
60329 Frankfurt/Main
Tel/Fax: 069/ 7675 2880
email: DonaCarmen@t-online.de
www.donacarmen.de



Frankfurt, 13. Mai 2013

Frau
Bettina Scharrelmann
c/o
SPD Bürgerschaftsfraktion Land Bremen
Wachtstraße 27/29
28195 Bremen

Bremisches Prostitutionsstättengesetz - Ihr Schreiben vom 4. April 2013

Sehr geehrte Frau Scharrelmann,

in Ihrem jüngsten Schreiben vom 4. April 2013 sind Sie bemüht, die von Doña Carmen e.V. vorgebrachte Kritik gegenüber dem SPD-Entwurf für ein Bremisches Prostitutionsstättengesetz zu entkräften. Besonderen Wert legen Sie verständlicherweise darauf, unsere Einschätzung zurückzuweisen, dass es sich bei dem SPD-Entwurf für ein Bremisches Prostitutionsstättengesetz um ein ‚Polizeigesetz‘ handelt. Sie versuchen diese Bewertung als unzutreffende Deutung des Gesetzentwurfs und unsere Kritik als ein einziges „Missverständnis“ hinzustellen.

Ihre Entgegnung, Frau Scharrelmann, können wir so nicht stehen lassen. Wir nehmen Ihr Schreiben gerne zum Anlass, Ihnen die Kernpunkte des Bremischen SPD-Gesetzentwurfs noch einmal zu verdeutlichen.

Als Argument gegen unsere Kritik führen Sie ins Feld, dass gemäß § 11 Abs. 1 des Entwurfes nicht die Polizei, sondern das Stadtamt für die Ausführung des Gesetzes zuständig sei, dass der Gesetzentwurf zudem keine polizeilichen Betretungsrechte für Prostitutionsstätten eröffne und deren Betreiber die Daten der bei ihnen tätigen Sexarbeiter/innen nicht an die Polizei, sondern lediglich an das Stadtamt zu melden hätten.

Diese Hinweise von Ihrer Seite sind völlig berechtigt, jedoch nicht ausschlaggebend für unsere Bewertung des Gesetzentwurfs als ‚diskriminierendes Sonderrecht‘ bzw. als ‚lupenreines Polizeigesetz‘. Der materielle Gehalt des Gesetzes, nicht aber die

formale Regelung der Zuständigkeit für dessen Ausführung, ist maßgeblich für dessen Bewertung. Insofern ist ihr Verweis darauf, dass nicht die Polizei, sondern das Bremische Stadtamt für die Ausführung des Gesetzes zuständig sei, nicht geeignet, vom eigentlichen repressiven Kern des von Ihrer Fraktion vorgelegten Gesetzentwurfs abzulenken.

Der diskriminierende Kern des vorliegenden Gesetzentwurfs für ein Prostitutionsstättengesetz besteht unübersehbar in folgenden drei Punkten:

1. die **maximale Behinderung jeglicher Prostitutionsausübung** im Bundesland Bremen durch das Schaffen geradezu absurd anmutender Zuverlässigkeits-Kriterien, denen Betreiber/innen von Prostitutionsstätten, die dort Beschäftigten, aber auch die sexuell Dienstleistenden zukünftig zu entsprechen hätten. Ich verweise dabei auf die in § 4 Abs.1 Prostitutionsstättengesetz genannten Versagungsgründe, auf die in § 5 angedeuteten, völlig unbestimmt gehaltenen Auflagen, auf die in § 6 formulierten Anforderungen an eine „Vertragsgestaltung“, auf die in § 10 formulierten Gründe für einen Widerruf einer Erlaubnis sowie auf den in § 13 formulierten Katalog von Ordnungswidrigkeiten, insbesondere die Höhe der Geldbußen im Falle einer Zuwiderhandlung. Hinzu kommt: § 1 Abs.1 in Verbindung mit § 2 Abs.1 Prostitutionsstättengesetz macht aus Vermietern von Wohnraum an Sexarbeiter/innen potenziell konzessionspflichtige Prostitutionsstättenbetreiber: sicherlich ein probates Mittel, jegliche Wohnungsprostitution im Keim zu ersticken!

Anmerkung: Sie verweisen in Ihrem Schreiben darauf, dass Prostitutionsstätten „rechtlich in ähnlicher Art und Weise wie Gaststätten behandelt werden“. Davon kann überhaupt nicht die Rede sein. Und das wissen Sie, Frau Scharrelmann. Eine „Ähnlichkeit“ der „Versagungsgründe“ in § 2 Abs. 2 Bremisches Gaststättengesetz (hier reicht ein einziger Satz) mit den Zuverlässigkeitsanforderungen in § 4 Abs. 1 Prostitutionsstättengesetz (hier handelt es sich um eine eng bedruckte Seite) besteht nicht im Entferntesten. Im Unterschied zu Gaststätten werden Prostitutionsstätten mit potenziellen „Versagungsgründen“ geradezu überhäuft. Behördliche Eingriffe in die Vertragsgestaltung, wie sie in § 6 Prostitutionsstättengesetz formuliert sind, weichen in einer Prostitution stigmatisierenden Weise von entsprechenden Formulierungen des § 291 StGB (Wucher) erkennbar ab und findet man auch im Bremischen Gaststättengesetz in keiner Weise. Während Verstöße gegen Ordnungswidrigkeiten im Falle von Gaststätten mit maximal 5.000 € geahndet werden, beträgt der maximale Betrag im Falle von Prostitutionsstätten 25.000 €.

Wo Sie hinschauen, finden Sie eine systematische Ungleichbehandlung des Prostitutionsgewerbes gegenüber anderen Gewerben. Das ist das durchgängige Leitmotiv Ihres Gesetzentwurfs zur Regulierung von Prostitutionsstätten. Wie Sie daher auf die Idee kommen können, Ihr Gesetzentwurf diene der „Legalisierung und Akzeptanz von Prostitution“ im Sinne des ProstG, ist völlig schleierhaft.

2. die **ungehemmte Ausweitung behördlicher Kontrollbefugnisse** gegenüber allen im Prostitutionsgewerbe tätigen Menschen. Deutlich wird das in § 9 Abs. 2 des SPD-Gesetzentwurfs. Hier liegt eine „kreative“ prostitutionsfeindliche Abänderung des entsprechenden § 7 Abs. 2 Bremisches Gaststättengesetz bzw. von § 29 Abs. 2 Gewerbeordnung vor, mit der Sie die rechtliche Grundlage für eine repressive Rundum-Überwachung des Bremer Prostitutionsgewerbes schaffen. Anders als im bundesweit geltenden

Gewerberecht und anders als im Bremischen Gaststättenrecht muss im Fall von Prostitutionsstätten nicht mehr die Notwendigkeit einer „Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ vorliegen, um Prostitutionsstätten zu kontrollieren, die „zugleich Wohnzwecken des Betroffenen“ dienen. Insofern wird hier das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung - Art. 13 Grundgesetz - nicht mehr nur ausnahmsweise, sondern im Falle von Sexarbeiter/innen, die in der Wohnungsprostitution arbeiten, nunmehr generell eingeschränkt. Die Besonderheit, dass vor allem kleinere Prostitutionsstätten auch Wohnzwecken dienen, wird gezielt ignoriert, um Kontrollmöglichkeiten auszuweiten.

Anmerkung: Man muss keine großen Erwartungen mehr an eine Partei wie die SPD hegen, um das als eine Schande zu werten. Auch hier liegt das genaue Gegenteil einer Gleichbehandlung mit anderen Gewerben vor. Dass diese nun jederzeit mögliche Rundum-Überwachung gemäß § 9 Abs. 1 des SPD-Gesetzentwurfs nicht direkt von der Polizei, sondern von einer anderen für „zuständig“ erklärten Behörde vorgenommen wird, macht die Sache um keinen Deut besser. Denn die von Ihrer Partei beabsichtigte Überwachung des Prostitutionsgewerbes ist nicht nur engmaschiger als bei allen anderen Gewerbearten. Es handelt sich um eine Totalüberwachung.

3. eine **maßlose Ausweitung der personenbezogenen Überwachung** durch Führungszeugnisse und Meldepflichten. Gemäß § 8 Abs. 3 soll jede in einer Prostitutionsstätte beschäftigte Person, die dort Arbeitsabläufe organisiert, ein Führungszeugnis vorlegen müssen. In Anbetracht des nach wie vor bestehenden Sonderstrafrechts gegenüber Prostitution ist damit eine im Vergleich zu anderen Gewerben hohe Ablehnungsquote vorprogrammiert. In der Überwachungs-Logik konsequent ist es denn auch, dass Führungszeugnisse auch von selbständigen Sexarbeiter/innen verlangt werden, sofern diese in ihrer / einer Wohnung selbständig und autonom der Prostitution nachgehen und gemäß § 3 in Verbindung mit § 1 als führungszeugnispflichtige Betreiber/innen von Prostitutionsstätten gelten. Der Perfektionierung von Überwachung dient auch die von Ihnen beabsichtigte Meldepflicht, der Betreiber/innen nach § 8 Abs. 3 im Hinblick auf die in deren Etablissements selbständig tätigen Sexarbeiterinnen nachzukommen haben. Wo findet sich Vergleichbares im Bremischen Gaststättengesetz? Nirgends! Und was gilt noch die Rede, Prostitution sei „kein Beruf wie jeder andere“, wenn nun eine behördliche Totalregistrierung aller Sexarbeiter/innen geplant ist? Unter Verletzung ihres informationellen Selbstbestimmungsrechts werden Sexarbeiter/innen in der Prostitution dazu genötigt, persönliche Daten an Bordellbetreiber und deren Beschäftigte auszuhändigen, die durch Ihren Gesetzentwurf den Status von ‚Außendienstmitarbeitern‘ staatlicher Behörden zugewiesen bekommen. Hier gelten Sexarbeiter/innen als potentielle Kriminelle auf Durchreise, die man einer speziellen Überwachung unterwirft. Das Bremische Prostitutionsstättengesetz verleiht einer problematischen Überwachungskultur, die ohnehin längst praktiziert wird, die fehlende rechtliche Grundlage.

Die hier aufgeführten Punkte sind Tatsachen, die Sie nicht bestreiten können, Frau Scharrelmann. Mit Ihrer Behauptung einer angeblichen „Ähnlichkeit“ zwischen der Regulierung von Gaststätten bzw. von Prostitutionsstätten verdecken Sie lediglich die ganze Palette der systematischen Ungleichbehandlung. Da Sie diese Ungleichbehandlung nicht in Abrede stellen können, verschweigen Sie sie einfach.

Es ist aber gerade die dem Prostitutionsgewerbe zuteilwerdende Ungleichbehandlung, die wir begründeterweise als diskriminierendes Sonderrecht bezeichnen und das seinem materiellen Gehalt nach einer polizeilichen Reglementierung gleichkommt. Dass es sich bei unserer Bewertung des SPD-Gesetzentwurfs nicht um eine mutwillige Missinterpretation, sondern um eine sachlich begründete Einschätzung handelt, bestätigt auch § 11 Abs. 2 des SPD-Gesetzentwurfs für ein Prostitutionsstättengesetz, wo es heißt:

„Der Senator für Inneres und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren, insbesondere zur Erlaubniserteilung und zum Widerruf von Erlaubnissen zu regeln“.

Dagegen heißt es im entsprechenden § 9 Abs. 2 Bremisches Gaststättengesetz:

„Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren, insbesondere bei Erteilung, Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen sowie bei Untersagungen, zu regeln.“

Wären Sie dem Bestreben verpflichtet, Prostitution anderen Gewerben gleichzustellen, müsste selbstverständlich der Bremische Wirtschaftssenator, nicht aber der Polizeisenator für ein reguliertes Prostitutionsgewerbe zuständig sein. Ein solches Bestreben ist bei der Bremischen SPD jedoch nicht mal im Ansatz erkennbar. Der Grund ist nicht schwer zu erraten: Der Bremer SPD dürfte das Prostitutionsgewerbe als Bereich organisierter Kriminalität gelten – eine klassisch konservative Sichtweise, für die es jenseits von polizeilichen Behauptungen keine wissenschaftlichen Belege gibt.

Nun führen Sie richtigerweise an, Frau Scharrelmann, dass die Ausführung des Gesetzes laut § 11 Abs. 1 beim Bremischen Stadtamt läge, was keine Polizeibehörde sei und „mit der Polizei auch in keiner direkten Verbindung steht“. Dem möchten wir nicht widersprechen.

Und wir verstehen Ihre Einwände als Aufforderung zur Präzisierung. Einige der von uns im „Offenen Brief“ an die Fraktionen der SPD und der Grünen in der Bremer Bürgerschaft benutzten Formulierungen wie etwa die von der „kontrollierenden Polizei“ oder der „polizeilichen Totalüberwachung“ - und das räume ich gerne ein - sind in der Tat missverständlich. Und die Formulierung, dass Betreiber von Prostitutionsstätten die bei ihnen tätigen Frauen direkt an die Polizei melden sollen, ist sachlich unrichtig. Insofern haben Sie Recht.

Nur mindert dies nicht im Geringsten die substanzielle Kritik an dem von der Bremischen SPD vorgelegten Gesetzentwurf, dass es sich hierbei um eine auf diskriminierendem Sonderrecht basierende Totalüberwachung handelt, die einer polizeilichen Reglementierung von Prostitution gleichkommt.

Auch Ihre Versicherung, „es werden keine Polizistinnen oder Polizisten sein, die die Kontrollen durchführen“, halte ich für blauäugig und aus der Luft gegriffen. Selbst wenn im SPD-Gesetzentwurf formal die Zuständigkeit des Stadtamts erklärt wird, so ist unter Berücksichtigung praktischer Gegebenheiten davon auszugehen, dass Kontrollen im Prostitutionsgewerbe faktisch entweder von der Polizei oder gemeinsam mit ihr durchgeführt werden.

Die Zuständigkeit der Ortpolizeibehörde hinsichtlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist in § 13 Abs. 3 des SPD-Gesetzentwurfs normiert. Und diese Behörde ist keine harmlose Ordnungspolizei, sondern hat - zumindest was Bremerhaven und damit knapp ein Drittel der Fläche des Stadtstaates Bremen betrifft – kriminalpolizeiliche Befugnisse. Entsprechend schneidig tritt ja auch Herr Götze, der Chef der Ortpolizeibehörde Bremerhaven, auf, wenn es gegen Prostitution geht.

Auch wird Ihnen, Frau Scharrelmann, sicherlich bekannt sein, dass Kontrollen und Razzien im Prostitutionsgewerbe in der Regel spätabends oder nachts erfolgen. Das dürfte mit den regulären Arbeitszeiten von Mitarbeiter/innen des Bremischen Stadtamts nicht kompatibel sein. Dass Kontrollen im Prostitutionsgewerbe daher im Rahmen von Amtshilfe auf die Unterstützung der Polizei zurückgreifen, ist Alltag in einem rechtlich diskriminierten Gewerbe und bundesweiter Standard, der auch um Bremen keinen Bogen machen wird.

Dass die fortan als „Auskunft und Nachschau“ deklarierten Kontrollen des Prostitutionsgewerbes originär in die Zuständigkeit der Polizei fallen sollen, ist zudem erklärte Absicht von Bundesregierung, oberen Polizeibehörden und rechten Hardcore-Politikern auch aus Ihrer Partei, wie zahlreiche einschlägige Stellungnahmen belegen:

„Um die Kontrolle möglichst effizient und engmaschig zu gestalten, sollten die Länder ihrerseits prüfen, auf wen sie die Aufgaben der gewerberechtlichen Überwachung übertragen und wie die Überwachungstätigkeit in der Praxis so ausgestaltet werden kann, dass neben dem notwendigen gewerberechtlichen Sachverstand auch die polizeiliche Sicht einbezogen wird. So gibt es bereits Modelle, bei denen die Aufgabenübertragung auf die Polizei erfolgt ist (z.B. Berlin).“ Nachzulesen ist das im Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Prostitutionsgesetzes (S. 70).

Ganz unmissverständlich hat sich in diesem Sinne auch ihr Parteikollege, der Bremische Innensenator Mäurer (SPD) geäußert: „Die Zuständigkeit für die Kontrolle der Sozialversicherungs- und Arbeitsschutzgesetze sowie der weiteren Regelungen nach diesem Gesetz sollte dabei aufgrund des dargestellten häufig kriminogenen Umfeldes neben der originär zuständigen Behörde – die im Gesetzgebungsverfahren noch festzulegen sein wird, wobei eine Anlehnung an die Zuständigkeiten für Regelungen des Gaststättenrechts grundsätzlich sinnvoll erscheint – auch den Beamten des Polizeivollzugsdienstes übertragen werden.“ (Mäurer (Senator für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen), Regulierungsbedarfe im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung, S. 11, 11. Okt. 2010)

Es besteht aufgrund des materiellen Gehalts des SPD-Gesetzentwurfs für ein Prostitutionsstättengesetz sowie vor dem Hintergrund der eben zitierten Ankündigungen nicht die geringste Veranlassung, von der Einschätzung Abstand zu nehmen, dass es sich bei dem Gesetzentwurf für ein Bremisches Prostitutionsstättengesetz um ein „lupenreines Polizeigesetz“ handelt. Diese Einschätzung ist und bleibt zutreffend.

Es war zu erwarten, Frau Scharrelmann, dass Sie versuchen würden, den durchgängig problematischen Gehalt des SPD-Gesetzentwurfs zur Prostitutionsregulierung in Bremen weich zu zeichnen. Da stehen Sie jedoch auf verlorenem Posten, denn der Gesetzentwurf ist zu eindeutig auf diskriminierendem Sonderrecht gegründet und in seiner ganzen Zielrichtung prostitutionsfeindlich.

Ihr beschwichtigender Hinweis, „lokale Interessenvertretungen“ hätten den SPD-Entwurf in einer ersten Gesprächsrunde „insgesamt positiv aufgenommen“, beeindruckt uns wenig. Wer diesen Gesetzentwurf positiv aufnimmt, muss von allen guten Geistern verlassen sein. Da stellt sich höchstens die Frage nach den finanziellen Abhängigkeiten, denen die von Ihnen erwähnten „lokalen Interessenvertretungen“ unterworfen sind, sowie die Frage, wessen Interessen sie letztlich vertreten. Die der Sexarbeiter/innen wären es jedenfalls nicht.

Gerne nehmen wir Ihr Angebot an, dass Sie uns über die Weiterentwicklung des Gesetzentwurfs auf dem Laufenden halten wollen. Noch lieber wäre uns freilich, wenn Sie uns beizeiten mitteilen könnten, dass sich die Bremer SPD sich von diesem unsäglichen Entwurf distanziert hat.

Um Ihnen zu verdeutlichen, dass es auch eine Regulierung von Prostitution jenseits von Kontrollwahn und Bedrohungsängsten geben kann, lege ich Ihnen das von Doña Carmen e.V. ausgearbeitete „Alternativprogramm“ gegen eine Politik der Konzessionierung und Registrierung von Prostitution bei, dass Sie gerne den SPD-Abgeordneten der Bremer Bürgerschaft als Beitrag zur Bewusstseinsweiterung zukommen lassen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Juanita Henning